

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Verlängerung der wasserrechtlichen Planfeststellung der Sanierungsmaßnahme am Oberbecken des Pumpspeicherwerkes Happurg (Änderung des Beschlusses vom 20.12.1957 Nr. II/1 – 13/57 über die Errichtung des Pumpspeicherwerkes Happurg) vom 20.08.2015 gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auf Antrag der Uniper Kraftwerke GmbH vom 28.04.2020, eingegangen beim Landratsamt Nürnberger Land am 11.05.2020

Das Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich 21.2 Wasserrecht und Bodenschutz hat für das Vorhaben mit Datum vom 09.11.2020 einen Verlängerungsbescheid erlassen.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt

vom **07.12.2020** bis **21.12.2020**

bei **Verwaltungsgemeinschaft Happurg, Hersbrucker Str. 6, 91230 Happurg, 1. Stock, Zimmer 5**

während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf:

Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Einsichtnahme kann ebenfalls in Zimmer Nr. 223, 2. OG des Landratsamtes Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz erfolgen.

Auf folgende Punkte wird hingewiesen:

- Mit Bescheid vom 09.11.2020 wird der Planfeststellungsbeschluss über die Sanierungsmaßnahme am Oberbecken des Pumpspeicherwerkes Happurg vom 20.08.2015 (Änderung des Beschlusses vom 20.12.1957 Nr. II/1 – 13/57 über die Errichtung des Pumpspeicherwerkes Happurg) gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG um fünf Jahre bis zum Ablauf des 16.11.2025 verlängert.
- Alle gehörten Träger öffentlicher Belange sowie die im Einzugsgebiet des Pumpspeicherwerkes Happurg gelegenen Gemeinden haben der Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses zugestimmt.
- Die der wasserrechtlichen Planfeststellung der Sanierungsmaßnahme am Oberbecken des Pumpspeicherwerkes Happurg vom 20.08.2015 unter dessen Ziffer 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sowie der unter Ziffer 4 behandelte Auflagenvorbehalt gelten im Übrigen weiterhin unverändert. Darüber hinaus wurden keine zusätzlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen formuliert.

- Das Vorhaben ist gemäß den im Planfeststellungsbeschluss vom 20.08.2015 festgestellten Planunterlagen auszuführen.
- Dem Bescheid ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Happurg, den 26.11.2020



Bogner

1.Bürgermeister